

Kirchengericht

für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten

Evangelische Landeskirche und Diakonie in Württemberg

2 AS 62/2017 D

Beschluss vom 24. Oktober 2018

In der mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeit mit den Beteiligten

1.

- Antragstellerin -

2.

- Beteiligte Ziffer 2 -

hat das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten - zweite Kammer durch den Vorsitzenden Richter am Kirchengericht (MVG) Herrn Daniel Obst und die Beisitzenden Richter am Kirchengericht (MVG) Frau Monika Strobach und Frau Hannelore Zinßer auf die Anhörung der Beteiligten im Kammertermin vom 24. Oktober 2018 beschlossen:

Der Antrag wird abgewiesen.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten um die korrekte Eingruppierung der Dienstnehmerin

..... ist bisher in die Entgeltgruppe S 11 b Stufe 2 TVöD SuE eingruppiert. Diese bisherige Eingruppierung entspricht nicht mehr der Tätigkeit von, dies sagen übereinstimmend beide Verfahrensbeteiligte des vorliegenden Verfahrens.

Die Dienstgeberseite hat am 6. Oktober 2017 die Mitarbeitervertretung über die geplante Übertragung einer höher bzw. niedriger bewerteten Tätigkeit von mehr als zwei Monaten im Sinne des § 42 d MVG.Württemberg informiert. Der Maßnahme selbst wurde durch die Mitarbeitervertretung zugestimmt, der Eingruppierung wurde jedoch durch die Mitarbeitervertretung die Zustimmung verweigert.

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht,hätte stattdessen in die Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 6 TVöD SuE eingruppiert werden müssen.

Die Dienstgeberseite hat ihrem Antrag vom 6. November 2017 an das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten angerufen, mit dem Ziel festzustellen,

dass ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung nicht vorliegt.

Die Dienstgeberseite führt dazu aus, die Voraussetzungen des § 41 Absatz 1 MVG.Württemberg lägen nicht vor, die Dienstgeberseite sei zur Eingruppierung, wie vorgeschlagen, der Dienstnehmerinberechtigt.

Die Dienstnehmerin sei seit dem 16. Oktober 2017 als Fachbereichsleitung für die Dienstgeberin tätig. Die Fachbereichsleitung wäre in der Tätigkeitsgruppe 18 der DJHN-Eingruppierungsrichtlinie definiert.

Die Entgeltordnung (VKA) spreche hinsichtlich der Entgeltgruppe S 12 von Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen mit staatlicher Anerkennung, sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und soweit nach derzeitigem Recht vorgesehen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausübten, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit aus der Tätigkeit herausheben.

Die Dienstgeberseite weist darauf hin, dass noch im Oktober 2014 die Mitarbeitervertretung von einer anderen, korrekten Eingruppierung ausgegangen sei (Anlage AST 3). Die Herleitung der Entgeltgruppe S 17 durch die Mitarbeitervertretung sei nicht nachzuvollziehen und daher abzulehnen. Für die Dienstgeberseite ergebe sich der Eingruppierung im Falle der Dienstnehmerinnach dem TVöD-VKA gemäß VGP 01 richtigerweise aus den erfüllten Merkmalen. Die Eingruppierung seitens der Dienstgeberin sei herleitbar und begründbar durch das Tätigkeitsprofil. Des Weiteren wird die Beschlussfassung der MAV vom 10. Oktober 2017 bestritten.

Die Dienstgeberseite beantragt zuletzt hilfsweise festzustellen,

dass für die Antragsgegnerin kein Grund zur Verweigerung nach § 41 Abs. 1 MVG.Württemberg zur bis zum 15. Oktober 2019 befristeten Eingruppierung vonin die Entgeltgruppe E 11 Stufe 2 TVöD-VKA vorliegt.

Die MAV beantragt,

die Anträge abzuweisen.

Die MAV führt zur Begründung aus,

der Antrag sowie die Herleitung der Eingruppierung in die Entgeltgruppe E 11 sei nicht dargelegt worden. Erst im Schriftsatz vom 11. Juli 2018 finde man eine Herleitung, diese beziehe sich jedoch auf die sogenannte alte Entgeltordnung der AVR.Württemberg.

Der TV SuE sei nicht nur auf operative, pädagogische Arbeit ausgelegt, die Stellenausschreibung zur Fachbereichsleitung richte sich auch an Sozialpädagogen. Die Eingruppierung entspreche der Qualifikation und der Tätigkeit nach dem TV-SuE S 11 b. Mit den vorliegenden Informationen könne die Mitarbeitervertretung nicht zwischen einer Eingruppierung in S 15 Fallgruppe 6 oder S 17 Fallgruppe 6 abwägen. In beiden Entgeltgruppen werde auf die besondere Schwierigkeit und die Bedeutung der Tätigkeit hingewiesen. Ein Vorschlag der Mitarbeitervertretung zur Überleitung in den SuE von 2014 sei nie besprochen worden. Für Beschäftigte, deren Tätigkeit in einem speziellen Tätigkeitsmerkmal aufgeführt sei, gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale weder in der Entgeltgruppe, in der sie aufgeführt seien, noch in einer anderen Entgeltgruppe.

Nach Ansicht der Mitarbeitervertretung seien Fachbereichsleiter in Teil B Ziffer XXIV Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst. In der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 6 aber auch in der Entgeltgruppe S 15 Fallgruppe 6 werden die Bedeutungen der besonderen Schwierigkeit der Fachbereichsleitertätigkeit aufgeführt.

Zu den Ausführungen von Herrn Rechtsanwalthabe es eine Erörterung noch nicht gegeben. Die Mitarbeitervertretung habe in der Sitzung vom 20. Oktober 2017 mit acht von neun anwesenden MAV-Mitgliedern entschieden. Auch ohne die Anwesenheit vonsei das Gremium mit sieben verbleibenden Mitgliedern beschlussfähig gewesen; ein Sitzungsprotokoll ist im Kammertermin vorgelegt worden.

Durch die weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten vom 3. November 2017, 11. Juni 2018, 1. August 2018, 24. September 2018 sowie 8. Oktober 2018 Bezug genommen. Ebenso Bezug genommen wird auf die Protokolle der Sitzungen des Kirchengerichts vom 24. Januar 2018 sowie vom 24. Oktober 2018.

Das Verfahren hat zwischenzeitlich geruht.

II.

Der Antrag ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Der zuletzt gestellte Antrag der Dienstgeberseite ist zulässig. Er entspricht in der Formulierung den Regelungen des MVG.Württemberg.

Der Antrag ist jedoch nicht begründet.

Der Antrag der Dienstgeberin ist fristgerecht gemäß § 38 Absatz 4 MVG.Württemberg beim Kirchengenicht eingegangen. Eine mündliche Erörterung gemäß § 38 Absatz 3 MVG.Württemberg hat stattgefunden, sämtliche Fristen sind gewahrt.

Die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur beabsichtigten Eingruppierung der Dienstnehmeringilt nicht als erteilt und wurde auch nicht erteilt.

Der Mitarbeitervertretung steht ein Zustimmungsverweigerungsrecht gemäß § 41, 42 c MVG.Württemberg zu. Die vom Dienstgeber vorgeschlagene Eingruppierung erweist sich als nicht richtig.

1. Eine Unterrichtung durch Mitteilung eines berufs- oder tätigkeitsbezeichnendes Schlagwortes kann dem Unterrichtsrecht der Mitarbeitervertretung nach § 34 Absatz 1, § 38 Absatz 1 MVG.EKD bei geläufigen Tätigkeiten ohne Besonderheiten genügen. Eine unvollständige Unterrichtung der Mitarbeitervertretung kann bei Streitigkeiten über die zutreffende Eingruppierung gemäß § 42 c MVG.Württemberg auch noch im Laufe des Verfahrens vor den kirchengerichtlichen Gerichten für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten nachgeholt werden (Beschluss EKD Kirchengenichtshof vom 10. März 2011, II. 0124/P65-08).
2. Die vorgenommene Eingruppierung des Dienstgebers erweist sich jedoch inhaltlich als fehlerhaft. Gemäß § 42 c und § 41 Absatz 1 MVG.Württemberg darf die Mitarbeitervertretung (MAV) ihre Zustimmung dann verweigern, wenn gemäß § 41 Absatz 1 a MVG.Württemberg die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine Verwaltungsordnung oder eine andere bindende Bestimmung oder eine Rechtskräftige Kirchengenichtliche Entscheidung verstößt. Dies ist vorliegend der Fall.

Die Eingruppierung der Einrichtungen der Diakonie erfolgen gemäß den übertragenen Tätigkeiten gemäß den entsprechenden Entgeltgruppen. Es erfolgt die Eingruppierung der Dienstnehmerin in die Entgeltgruppe, deren Tätigkeitsmerkmale erfüllt sind und die der Tätigkeit das Gepräge geben. Gepräge bedeutet, dass die entsprechende Tätigkeit unverzichtbarer Bestandteil des Arbeitsvertrages sein muss. Entscheidend ist die konkrete Tätigkeit der Dienstnehmerin.

Die Dienstnehmerinsoll als Fachbereichsleitung beschäftigt werden - befristet. Sie war bisher pädagogische Mitarbeiterin mit der Aufgabe der Entwicklung und der Sicherstellung sozialpädagogischer Techniken und Methoden, sowie Konzepten.

Die eigenen Eingruppierungsrichtlinien der Dienstgeberin sind für den vorliegenden Eingruppierungsstreit rechtlich nicht relevant.

Die Eingruppierung in die Entgeltgruppe E 11 erscheint als nicht sachgemäß.

Es gilt der Vorrang spezieller Tätigkeitsmerkmale, daher erscheint die vorgenommene Eingruppierung des Dienstgebers als nicht sachgerecht und ist dementsprechend nicht begründet. Es spricht viel für die vertretene Ansicht der Mitarbeitervertretung, dass Fachbereichsleiter Beschäftigte im sozialen Erziehungsdienst sind, damit sind sie jedoch in einer bestimmten Eingruppierungsgruppe des TV-SuE einzugruppieren.

Weitere Ausführungen fehlen jedoch sowohl von Dienstgeberseite, als auch von Seiten der Mitarbeitervertretung. Die Ausführungen des Dienstgebers hinsichtlich der Herkunft des Teilbereiches des Tarifes für Kindergärtner oder Kindertagesstätten dienen nicht einer zielführenden Eingruppierung.

Durch das Kirchengengericht kann jedoch nur festgestellt werden, dass die vorgeschlagene Eingruppierung als nicht sachgemäß erscheint. Welche Eingruppierung die richtige ist, muss der Dienstgeber selbst in einem erneuten Anlauf vornehmen.

Diese Entscheidung ist eine Einzelfallentscheidung.

Daniel Obst
Vorsitzender Richter am Kirchengengericht

Monika Strobach
Besitzende Richter

Hannelore Zinßer
Besitzende Richter